

Sichere Nutzung von Sportstätten und Sportgeräten – wer hat was zu tun?

Retro ist schick und Antiquitäten sind beliebt. Was außerhalb der Turnhalle gelten mag, macht mancher Berliner Lehrkraft im Sportunterricht zu schaffen. Denn eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung des sicheren Sportunterrichts sind intakte Sportstätten und -geräte. Dazu zählen Sporthallen mit fest angebrachten Vorrichtungen, transportable Sportgeräte und auch Sportplätze mit ihren Außenanlagen.

Wird eine Sportstätte neu übernommen, kann die Lehrkraft davon ausgehen, dass sowohl die Einrichtung als auch die Geräte entsprechend der DIN-EN-Normen errichtet bzw. hergestellt wurden und damit sicher sind. CE-Kennzeichnungen dienen als zusätzliche Hinweise, dass die Mindestanforderungen innerhalb der EU eingehalten wurden. Dazu erhält der Träger der Sporthalle eine Konformitätserklärung des Herstellers.

Mehr Sicherheit bietet die GS-Kennzeichnung (Geprüfte Sicherheit). Diese ist freiwillig und wird von autorisierten Prüfstellen durchgeführt. Eine gesonderte Erstprüfung durch eine Fachfirma ist hier nicht gefordert. Dies gilt auch für die Erstnutzung von Sportgeräten nach Neubeschaffung. In diesem Fall reicht eine Sichtprüfung durch die Sportlehrkraft aus.

Sichtprüfung vor jeder Nutzung

Wer ein technisches Gerät benutzt, ist vor jedem Gebrauch verpflichtet, sich von dessen optischer Unversehrtheit und sicherer Funktion zu überzeugen.

Bei der Nutzung von Sportstätten und -geräten liegt diese Verantwortung im Bereich der Sportlehrkraft. Sie gilt für alle Geräte und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Sportunterricht genutzt werden können: vom Trennvorhang bis zum Turnhocker, von der Sprunganlage bis zum Schlagball und vom Basketballkorb bis zum Badmintonschläger. Für diese Sichtprüfung wird eine gewisse Sachkunde vorausgesetzt, die ein Sportpädagoge in seinem Fachstudium erwirbt.

Bei festgestellten Mängeln muss die unterrichtende Fachlehrkraft entscheiden, ob die Nutzung uneingeschränkt, mit Einschränkungen oder unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen kann. Eventuell muss sogar über die Sperrung der Anlage entschieden werden.

Wenn Mängel festgestellt werden, ist sicherzustellen, dass keine weiteren Schüler und Schülerinnen oder Lehrkräfte durch diese geschädigt werden können. Defekte Geräte oder Anlagen müssen entsprechend gekennzeichnet und dem Schulträger mitgeteilt werden.



Mängelbeseitigung

Generell ist die Schulleitung über alle Mängel zu informieren. Kleinere Defekte können in der Regel durch das handwerkliche Geschick des Hausmeisters behoben werden, bei größeren ist eine Fachfirma zu beauftragen. Dies erfolgt über den Schulträger.

Jährliche Überprüfung

Die Betriebssicherheitsverordnung schreibt dem Arbeitgeber regelmäßig wiederkehrende Prüfungen von Anlagen und Geräten vor, da diese durch intensive Nutzung (und manchmal auch durch Nichtnutzung) einem Verschleiß unterworfen sind.

Hier gibt es in den Bezirken unterschiedliche Regelungen zur Organisation dieser Prüfungen. Meist werden sie vom Bezirk veranlasst und von einer Sportgerätefirma durchgeführt. Eine weitere Sportlehrkraft oder der Hausmeister sollten dabei sein, um auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen und das Protokoll zu unterschreiben, dass dann das Bezirksamt und die Schule erhält. Die Prüftermine lassen sich beim Sportamt erfragen.

In manchen Bezirken sind die Fachfirmen befugt, kleinere Reparaturen gleich auszuführen. Grundsätzlich muss aber die Schule die Beseitigung der Mängel laut Protokoll in der Folge veranlassen und





meist auch die Kosten aus ihrem Budget bestreiten. Nur bei größeren Reparaturen oder bei Neubeschaffung von Großgeräten kann das Schulamt um Unterstützung angefragt werden.

Durch die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Geräte kann die Schule somit viel Geld sparen.

Wird von der Fachfirma ein Aufkleber auf das Gerät geklebt, der die weitere Nutzung untersagt, dann ist auch eine eingeschränkte Nutzung nicht mehr möglich! Dem Aufkleber kann man auch entnehmen, ob eine Reparatur noch lohnt oder ob eine Neubeschaffung eingeplant werden muss.

Nutzen Vereine die Halle und benötigen spezielle eigene Geräte, sind sie für diese, was Nutzung und Wartung betrifft, auch selbst verantwortlich.

In manchen Bezirken gibt es auch spezielle Projekte, in denen die Reparatur von Sportgeräten bzw. deren Aufarbeitung erfolgt. So läuft im Bezirk Marzahn-Hellersdorf in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter seit mehreren Jahren eine Maßnahme, in deren Rahmen u. a. Turnbänke aufgearbeitet werden. Schulen des Bezirkes können veranlassen, dass Bänke oder andere Kleinsportgeräte aus der Sporthalle abgeholt werden und dann nach der Aufarbeitung der Schule wieder zur Verfügung stehen.

Ein engagiertes Sportlehrerkollegium kann viel für die lange Lebensdauer der Sportanlagen und -geräte tun. Das reicht von der sachgemäßen Nutzung bis zur ordentlichen Lagerung der Geräte und schließt auch den richtigen Umgang mit ein, denn Verstellvorrichtungen müssen entsprechend der Bedienungsanleitung bedient und gewartet werden.

Sicherer Sportunterricht bedeutet somit immer auch den sachgerechten Umgang mit Sportanlagen und Sportgeräten und dies sollte Teil jeder Sportunterrichtsplanung sein.



Hinweise zum Nachlesen

www.unfallkasse-berlin.de/publikationen

- Gesamtregelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Sportstätten und Sportgeräte Bestellnr.: GUV-SI 8044
- Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht Bestellnr.: GUV-SI 8048

<http://www.sichere-schule.de/sport>